



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Lage des Bauernstandes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82523)

herrn standen. Erhöht wurden die Domäneneinkünfte dadurch, daß man Bauern auf Marken und wüsten Stätten ansetzte. Zu dieser Art von Einnahmen wurden immer die Negalien gerechnet. Unter diesen sind in Ravensberg außer den Gerichtsgefällen besonders die Einnahmen aus den Leinenleggen zu nennen.

Zweitens die Steuern. Die Stände hatten, wie wir sahen, das Steuerbewilligungsrecht, die Steuern selbst mußten aber Bauern und Städte aufbringen, Adel und Beamte waren steuerfrei. Der monatliche Beitrag der Grafschaft betrug 1658 2200 Rth., wovon Bielefeld den 13. Teil zu zahlen hatte. Später forderte der Große Kurfürst 4000 Rth. monatlich. Wegen seiner Sonderstellung war Herford nicht verpflichtet, an den von den Ständen übernommenen Landeslasten teilzunehmen, sondern die Summe wurde jedesmal von Friedrich Wilhelm festgesetzt. Schließlich bezahlte es aber doch, ohne sich jedoch vertragsmäßig zu binden, jährlich den 12. Teil dessen, was die Grafschaft leistete. Bei besonderen Gelegenheiten erhob der Kurfürst noch weitere Forderungen. Auf dem Lande wurden die Gelder durch die Kontribution, eine allgemeine Vermögenssteuer, und je nach Bedürfnis durch Viehshäze, Rauch- und Feuertaler aufgebracht, und da die Abgaben an die Herren des Eigenhörigen hinzukamen, war der Steuerdruck nicht gering. Ebenso erhob Herford, um seinen Verpflichtungen gegen den Landesherrn gerecht zu werden, eine Kontribution. Deren Beträge wurden auch für die Stadtausgaben verwendet, vor allem diente aber zu der letzteren Bestreitung der Ertrag seiner liegenden Güter, Brüchten und dergl., dann eine indirekte Steuer, eine Art Alzise, die in der Stadt und an den Toren erhoben wurde. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Bielefeld. Auf die Durchführung einer allgemeinen, unter staatlicher Verwaltung stehenden Alzise, wie sie Friedrich Wilhelm in Minden versuchte, verzichtete er für Ravensberg.

Lage des Bauernstandes.

Wie stand der Kurfürst der Hörigkeit der Bauern gegenüber? Gelegentlich tauchte wieder der Gedanke auf, diese zu beseitigen, aber zu seiner Verwirrung ist es nicht gekommen. Schon Friedrich Wilhelm konnte bei seiner ewigen Geldnot auf die Gefälle seiner Eigenhörigen kaum verzichten, und vollends der Adel hätte einer solchen Neuerung entschieden widersprochen. Je mehr aber der Große Kurfürst und seine Nachfolger bestrebt waren, den politischen Einfluß der Stände zu brechen, um so geneigter waren sie, dem Adel gewissermaßen zur Entschädigung seine sozialen Vorrechte zu belassen. So hielt die Ravensberger Eigentumsordnung, die auf Wunsch der Stände 1669 erschien, die Eigenhörigkeit in ihrer harten Form aufrecht, ja verschlechterte zum Teil die Lage der Bauern gegen das 16. Jahrhundert. Die Nachgiebigkeit gegen die Gutsherren hatte indessen ihre Grenze in dem Wunsche, die Eigenhörigen vor dem wirtschaftlichen Ruin zu bewahren, und so wurden die Herren 1684 eindringlich vor einer Überspannung ihrer Forderungen gewarnt. Ebenso wurde den Domänenbeamten befohlen, die landesherrlichen Hörigen nicht zu sehr zu beschweren. Auch wurden diesen in schlechten Zeiten die Abgaben erlassen. Trotzdem hörten die Klagen über schlechte Behandlung der Eigenhörigen nicht auf.⁴³⁾

Heerwesen, Garnisonen.

Das gesamte Baueraufgebot stand unter einem Landeshauptmann; in den Bauerschaften befahlten 14 Führer. Der Landeshauptmann hatte die Aufsicht über die Landwehren. Er wurde von den Ständen besoldet. Gelegentlich wurde